

Az.: 10 K 29/21



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 14.11.2024	11:00 Uhr	3, Sitzungssaal	Amtsgericht Jena, Rathenaustraße 13, 07745 Jena

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Jena
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
30/10000	Tiefgaragenstellplatz TE 12	9580 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Jena	21, 12/2	Gebäude- und Freiflä- che, Johann-Fried- rich-Straße 1a	Johann-Friedrich-Stra- ße 1a, 07743 Jena	1.596

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt
(Blätter 9560 bis 9580).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen
Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums
wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 07.07.2004 (UR-Nr. M 661/04, Notar Eckart
Maaß in Apolda); hierher übertragen aus Blatt 9310; eingetragen am 03.08.2004.

SNR 1 geändert gemäß Bewilligung vom 29.07.2004 (UR 691/04) sowie vom 18.07.2006
(UR-Nr. M 682/2006) jeweils des Noatras Eckart Maaß in Apolda.

Teilungserklärung vom 07.07.2004 und Nachtrag dazu vom 29.07.2004 sind hinsichtlich Lage
und Ausdehnung des Sondernutzungsrechts an einer Gartenfläche, bezeichnet mit SNR1 geän-

dert. Gemäß Bewilligung vom 18.07.2006 (UR-Nr. M 682/2006, Notar Eckart Maaß in Apolda) eingetragen am 26.07.2006.

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Tiefgaragenstellplatz TE 12 in einem 2-geschoss., teilunterkellerten Mehrfamilienhaus mit insgesamt 9 Wohnungen sowie Tiefgarage und Carport;

Verkehrswert: 19.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.06.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 09.06.2021.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.